

BGer 5A_162/2022 vom 13. April 2022

Bundesgericht, 2022-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_162_2022

FR: TF 5A_162/2022 du 13 avril 2022

IT: TF 5A_162/2022 del 13 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt im bundesgerichtlichen Verfahren ist ausschliesslich das Urteil der letzten kantonalen Instanz (Art. 75 Abs. 1 BGG); soweit eine Beschwerde direkt auf den erstinstanzlichen Entscheid Bezug nimmt, kann auf sie nicht eingetreten werden.

Im Übrigen hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 115 E. 2).

Ausserdem ist ein Rechtsbegehren zu stellen (Art. 42 Abs. 1 BGG). Weil alle Rechtsmittel nach dem Bundesgerichtsgesetz reformatorischer Natur sind (vgl. Art. 107 Abs. 2 BGG), kann - abgesehen von vorliegend nicht interessierenden Ausnahmen - nicht bloss die Aufhebung des angefochtenen Entscheides beantragt werden; vielmehr ist ein Antrag in der Sache zu stellen (BGE 137 II 313 E. 1.3; 136 V 131 E. 1.2; 134 III 379 E. 1.3; 130 III 136 E. 1.2). Ferner ist zu beachten, dass neue Begehren im bundesgerichtlichen Verfahren an sich unzulässig sind (Art. 99 Abs. 2 BGG).

E. 2

Das Rechtsbegehren Ziff. 1 ist kassatorischer Natur; darauf ist nicht weiter einzugehen. Das Rechtsbegehren Ziff. 2 ist zwar neu und wäre deshalb im bundesgerichtlichen Verfahren grundsätzlich unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG). Ausnahmen gelten aber, wenn die Feststellung der Nichtigkeit verlangt wird (BGE 145 III 436 E. 3). Indes wird mit keinem Wort ausgeführt, inwiefern der Entscheid der KESB - was im Übrigen nur ganz ausnahmsweise anzunehmen ist (vgl. BGE 145 III 436 E. 4) - nichtig sein soll. Weil die Beschwerde diesbezüglich unbegründet bleibt, erübrigen sich Weiterungen.

E. 3

Das Eventualbegehren um Rückweisung an die Vorinstanz kann dahingehend interpretiert werden, dass sinngemäss ein Eintreten auf die kantonale Beschwerde und deren materielle Behandlung verlangt wird. So verstanden wäre das Begehren zulässig. Indes wird es nirgends begründet. Die Begründung besteht - was denn auch offen deklariert wird (vgl. Beschwerde S. 5 oben) - in einer direkten materiellen Kritik des KESB-Entscheides, unter ausschliesslicher Bezugnahme auf dessen Ausführungen und Seitenreferenzen.

Anfechtungsobjekt ist aber ausschliesslich das kantonsgerichtliche Urteil (vgl. E. 1) und Anfechtungsgegenstand bildet allein die Frage, ob das Kantonsgericht zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat mit der Begründung, gegen superprovisorische Entscheide seien keine Rechtsmittel möglich. Mit dieser Erwägung und namentlich auch mit der betreffenden Rechtsprechung (vgl. insbesondere BGE 140 III 289) müsste sich die

Beschwerdeführerin auseinandersetzen. Indem sie sich wie gesagt mit keinem Wort zur kantonsgerichtlichen Begründung oder zur Natur des KESB-Entscheidendes äussert, bleibt die Beschwerde unbegründet.

Vor diesem Hintergrund ist die Gehörsrüge (Beschwerde S. 4), das Kantonsgericht habe sofort und ohne Abwarten weiterer Eingaben entschieden, was man nur aus totalitären Staaten gewohnt sei, gegenstandslos.

E. 4

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Somit sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.